

§ 14 WTG UND DIE FOLGEN – WAS DARF DIE HEIMAUFSICHT?

Seminar für den bpa e.V.
RA Ralf Kaminski, LL.M.

Kurze Vorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten Pflegeeinrichtungen.

Wir sind in den Bereichen:

Pflegerecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tätig.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

WTG = POR

Das WTG gehört zum Polizei- und Ordnungsrecht!

Das bedeutet:

Die Heimaufsicht wird auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr tätig!

WTG = POR

Heimaufsicht = Ordnungsamt

Daher gehört die Heimaufsicht verwaltungsorganisatorisch zu den kommunalen Ordnungsämtern!

Ordnungsrecht

Die Heimaufsicht ist an das Gebot der Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns gebunden!

Dies steht in Artikel 20 Absatz 3 GG

Art. 20 Absatz 3 GG

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, an Gesetz und Recht gebunden.

Eingriffe der Heimaufsicht

Grundregel des POR ist:

Eingriffe der Ordnungsbehörden sind nur auf Grundlage eines Gesetzes rechtmäßig!

Vorbehalt des Gesetzes



Die Ermächtigungsgrundlagen für die Heimaufsicht stehen im WTG.

Maßgeblich sind die § 14 und § 15 WTG

§ 14: Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

§ 15: Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

§ 14 Absatz 1 WTG

Die Heimaufsicht prüft, ob die Anforderungen des WTG erfüllt werden!

§ 14 Absatz 1, 2 WTG

Überwachung durch Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen

Regelprüfungen erfolgen in gesetzlich festgelegten Zeitabständen, unangemeldet und zu jeder Zeit.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 WTG

Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 WTG

Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung des WTG mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

§ 14 Absatz 2 Satz 3 WTG

TIPP: Hierzu zählt auch Überlassung von Fotokopien im angemessenen Umfang

Spezialnorm zu dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

§ 14 Absatz 2 Satz 3 WTG

TIPP:

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann ein Antrag auf Informationsgewährung jedoch abgelehnt werden, soweit damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.

§ 14 Absatz 2 Satz 3 WTG

TIPP:

Ggf. müsste zunächst eine Abwägung der Interessen des Betreibers und des Informationssuchenden erfolgen.

Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, bestimmt die Vorschrift, dass bei Mängeln, die zu einer Gefährdung der sehr wichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zulässig ist. Insoweit wird ggf. in das Grundrecht der Betreiber aus Artikel 12 Grundgesetz eingegriffen.

§ 14 Absatz 3 WTG

Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhalts zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhalts ist zu vermeiden.

§ 14 Absatz 3 WTG

Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

§ 14 Absatz 4 WTG

Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt:

1. Grundstücke und Räume zu betreten, soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zu nehmen,

§ 14 Absatz 4 WTG

4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie dem Mitwirkungsorgan oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

§ 14 Absatz 4 WTG

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Anbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Absatz 5 WTG

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden.

Diese haben die Maßnahmen zu dulden.

§ 14 Absatz 7 WTG

Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erhoben werden.

Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern diese nicht mehr Einwilligungsfähig sind, muss eine Zustimmung durch deren Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen.

§ 14 Absatz 7

Die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter kann abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mündlich erfolgen, wenn durch die schriftliche Form die Durchführung der unangemeldeten Prüfung vereitelt würde. Die mündliche Zustimmung ist in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

§ 14 Absatz 8 WTG

Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem Prüfbericht schriftlich festgehalten.

§ 14 Absatz 9 WtG

Der Ergebnisbericht der Regelprüfungen wird zur Information der am Betreuungsangebots Interessierten im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren.

§ 14 Absatz 9 WtG

Der Ergebnisbericht soll Mangelfreiheit, geringfügige oder wesentliche Mängel zur Wohnqualität, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gemeinschaftsleben, Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personale Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt auführen.

§ 14 Absatz 9 WTG

Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll – auf Antrag – die Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter angemessen berücksichtigen. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Absatz 10 WTTG

Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn dessen Inhalte mit Rechtsbehelf angegriffen werden und die Behörde eine Veröffentlichung nicht zur Erfüllung des Gesetzeszwecks für geboten hält.

Hat ein Gericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet, ist eine Veröffentlichung des Berichts einzustellen bzw. hat zu unterbleiben.

§ 14 Absatz 11 WTG

Die behördliche Qualitätssicherung muss von den zuständigen Behörden mit fachkundigen und persönlich geeigneten Personen sichergestellt werden.

Darüber ist alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

§ 15 WTG

§ 15 WTG regelt die Mittel der Überwachung

Die Heimaufsicht steht Ermessen zu! Daher muss sie immer den

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

des POR berücksichtigen.

§ 15 WTG

Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn verlangt von jeder Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, dass sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und verhältnismäßig im engeren Sinn (auch „angemessen“ genannt) ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.

§ 15 WTG

§ 15 WTG hat mehrere „Eskalationsstufen“

Die Heimaufsicht hat diese Stufen nach und nach zu erklimmen!

§ 15 Absatz 1 WTG

1. Stufe: Beratung

Die Beratung findet auf Wunsch des Betreibers an einem gesonderten Termin statt, wenn der Leistungsanbieter einen Vertreter der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen will.

§ 15 Absatz 2 WTG

2. Stufe: Anordnungen

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind.

§ 15 Absatz 2 WtG

Befristeter Aufnahmestopp

Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt werden.

§ 15 Absatz 2 WTG

Schließung der Einrichtung („ultima ratio“)

Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebots zu untersagen.

§ 15 Absatz 3 WtG

Weitere Untersagungsgründe:

Der Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebots kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Wohn- und Betreuungsangebots unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,

§ 15 Absatz 3 WTG

2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder

3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 45 Absatz 1 Nr. 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

§ 15 Absatz 4 WTG

MDK Prüfung

Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem SGB XI unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e.V. nach den Vorschriften des SGB XI sicherzustellen.

§ 15 Absatz 5 und 6 WTG

Beschäftigungsverbot

Den Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 15 Absatz 7 WTG

Wirken mehrere Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebots nach dem WTG zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbietern zu dulden.

Stufenprinzip

Die verschiedenen Überwachungsmittel sind nicht beliebig wählbar, sondern sind als gestaffeltes Instrumentarium zu begreifen. Der Gesetzgeber spricht in der Begründung von einem abgestuften, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgenden Verfahren (Frank Dickmann, Wohn- und Teilhabegesetz, C.H. Beck, München 2009, § 19 Rn.1 a.E.; LT-Drucksache 14/6972, Seite 63).

§ 15 Absatz 8 WTG

Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Daher müssen Sie neben einer Klage auch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden nach § 80 Absatz 5 VwGO einreichen.

Kontaktdaten:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
web www.ulbrich-kaminski.de